

Land Salzburg
Referat für Elementarbildung
und Kinderbetreuung
Gstättengasse 10
5020 Salzburg
kinder@salzburg.gv.at



**LAND
SALZBURG**

Elementarbildung
und Kinderbetreuung

Meldung der Aufnahme von volksschulpflichtigen Kindern im Kindergarten

Name und Adresse des Kindergartens:

Name und Adresse des Rechtsträgers:

Folgende räumliche Adaptierungen sind notwendig und werden durchgeführt:
(Für jedes volksschulpflichtige Kind ist zumindest 1 m² mehr an funktionaler Fläche notwendig)

Die personellen Voraussetzungen sind durch folgendes Fachpersonal insbesondere für die Lernzeit gegeben (Name und Ausbildung):

Die Aufnahme von volksschulpflichtigen oder schulpflichtigen Kindern in eine Kindergartengruppe kann jeweils nur für den Zeitraum eines Kinderbetreuungsjahres und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Betreuung in einer anderen geeigneten Organisationsform oder in Form einer schulischen Tagesbetreuung nicht möglich ist. (§16 Abs.8)

Die Aufnahme von volksschulpflichtigen Kindern ist im Organisationskonzept zu verankern. In Kindergartengruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden volksschulpflichtigen Kinder sieben pro Einrichtung nicht übersteigen. (§19Abs.8)

Die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Gruppengröße sind einzuhalten.

Eine Betreuungsvereinbarung mit den erziehungsberechtigten Personen ist abzuschließen.

Bei Einhaltung aller Bedingungen gilt die Meldung als genehmigt und unbefristet, sofern keine gesonderte Rückmeldung durch die Landesregierung erfolgt. Eine verpflichtende Nachricht ist notwendig, sobald kein Bedarf mehr besteht.

Unterschrift der Leitung

Unterschrift des Rechtsträgers

Ort, Datum